



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Rheuma-Liga Bremen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser wird verwirklicht durch die Förderung der Rheumabekämpfung, Aufklärung und Beratung der Rheumakranken über Hilfsmöglichkeiten bei ihrer Erkrankung und Koordination der mit der Rheumabekämpfung befassten Organisationen. Diese Zwecke verfolgt der Verein in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga e.V., der der Verein beiträgt. Der Verein nimmt die Aufgaben der Deutschen Rheuma-Liga als Landesverband wahr.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zur Erreichung der vom Verein angestrebten Ziele soll eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Der Verein benutzt als Mitteilungsblatt das Organ der Deutschen Rheuma-Liga e. V.



II. Mitglieder und Beiträge

§ 4

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Ziel des Vereins verbunden fühlt. Desgleichen gilt für fördernde Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag an den Vorstand von diesem entschieden werden.

§ 5

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest; er darf jedoch nicht die Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder unterschreiten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Die Beiträge werden jeweils am Anfang des Jahres auf der Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens für das laufende Geschäftsjahr eingezogen. Mitglieder, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, zahlen, anteilig ab Quartalseintritt, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.



§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Des Weiteren gehört dem Vorstand ein Vertreter aus dem Kreis der jungen Rheumatiker (bis 35 Jahre) an. Die Wahl erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Rheumatiker, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Wahl stellt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder gemeinsam von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich des Beirats bedienen.

Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

(3) Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Sie sind für laufende Geschäfte auch einzeln zeichnungsberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Jährlich hat eine Beleg- und Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 8

Dem Beirat gehören auf Antrag die früheren Vorsitzenden des Vereins an sowie weitere Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Dem Beirat sollen Rheumakranke, Personen des öffentlichen Lebens, der Ärzteschaft und der Träger der Sozialversicherung angehören.



§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied (ordentliches, förderndes und Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Juristische Personen, die Mitglieder sind, sind durch einen bevollmächtigten Vertreter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beschlüsse der Mitglieder sind von einem Protokollführer in einem Protokoll niederzulegen und von ihm und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Arbeit des Vereins und ein Kassenbericht zu erstatten. Sie ist vom Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden, vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 10

Hat sich ein Mitglied um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 11

Für Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wobei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins in der Tagesordnung ausdrücklich mit der Einberufung angekündigt sein müssen. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes erforderlich.



V. Veröffentlichungen

§ 12

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Mitgliederzeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga. Der Verein kann sich zusätzlich eines geeigneten Presseorgans bedienen.

VI. Mittel des Vereins

§ 13

(1) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Liga verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden. Ebenfalls entscheidet der Vorstand, ob bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28.05.2015.



(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 23.05.2017 und eingetragen in das Vereinsregister am 09.02.2018.)